

LEADER-Richtlinie des MLUL in der Fassung vom 18. Juli 2017

Merkblatt „Gemeinnützigkeit“

Für Vorhaben von Antragstellern, die allgemeine gemeinnützige Zwecke (gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke) verfolgen, ist es möglich, einen höheren Fördersatz gemäß Nummer D.4.2.2 (analog Kommunen) zu erhalten.

Das Anliegen der möglichen Begünstigten mit dem Vorhaben, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern, soll im Einklang mit der Gesetzgebung (Steuervergünstigung) durch einen höheren Fördersatz begünstigt werden.

Grundlage der Steuervergünstigung sind §§ 51-68 der Abgabenordnung (AO).

Zum Nachweis der Steuervergünstigung ist eine Bescheinigung des Finanzamtes vorzulegen, da das Gesetz einer Körperschaft eine Steuervergünstigung einräumt, wenn sie unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke = steuerbegünstigte Zwecke verfolgt (§ 51 der AO).

Kirchengemeinden und sonstige kirchliche Einrichtungen als Körperschaften des öffentlichen Rechts (gem. Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 der Weimarer Verfassung) sind in der Regel von Steuerzahlungen befreit und bedürfen für Vorhaben, die der Allgemeinheit dienen, keiner entsprechenden Anerkennung durch das Finanzamt.